



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 21/22

Tirschenreuth, den 25.05.2020

76. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Sparkasse Oberpfalz Nord

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren – Sparkassenbuch Nr. 4304020698 _____ **68**

**Satzung zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreistagsmitglieder
und Kreisbürger/innen** _____ **68**

Auszug aus dem Aufgebotsverfahren

Der Vorstand der Sparkasse Oberpfalz Nord hat mit Beschluss vom 20.05.2020 das als verloren gemeldete

Sparkassenbuch Nr. 4304020698 aufgeboten.

Der derzeitige Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens 20.08.2020 nachzuweisen, ansonsten wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Weiden, 20.05.2020

Der Landkreis Tirschenreuth erlässt aufgrund der Art.14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.826), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Dezember 2019 (GVBl. S.737) folgende Satzung:

Satzung

**zur Regelung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Kreistagsmitglieder
und Kreisbürger/innen**

§ 1

Pauschale Entschädigung

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit monatlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von 60,-- € zuzüglich einer monatlichen Pauschale von 10 € für notwendige IT-Ausstattung und Nutzung.

- (2) Rückt ein Kreistagsmitglied im Laufe eines Monats in den Kreistag nach, wird ihm der volle Betrag für den laufenden Monat gewährt.

§ 2

Entschädigung für Sitzungsteilnahme

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten außerdem eine Entschädigung für jede Sitzung des Kreistags, des Kreisausschusses oder eines sonstigen Ausschusses, wenn sie Mitglied des jeweiligen Ausschusses sind und ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben.
- (2) Die Entschädigung beträgt je Sitzung 65,-- €.
- (3) Davon abweichend erhalten die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bei der Prüfung der Jahresrechnung einen Betrag von 65,-- € für jeden angefangenen halben Sitzungstag. Der jeweilige Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 65,-- €.
- (4) Zusätzlich wird eine Verdienstauffallentschädigung gezahlt.
- (a) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten Ersatz für den durch die Teilnahme an einer Sitzung entgangenen Lohn oder Gehalt. Die Erstattung erfolgt im Wege der Verrechnung über den Arbeitgeber, wobei auch die anteiligen Soziallasten übernommen werden. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehaltes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (b) Selbständig Tätige sowie Kreistagsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 4 (a) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten für den durch die Teilnahme an einer Sitzung erforderlichen Zeitaufwand eine pauschale Entschädigung in Höhe von 65,-- € je Sitzung.
- (5) Fahrtkosten vom Wohnort zum Sitzungsort werden wie folgt entschädigt:
- (a) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß Nachweis
- (b) Bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstreckenentschädigung gemäß den Bestimmungen des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung über den dienstlichen Einsatz von Privatfahrzeugen aus triftigen Gründen gewährt.

§ 3

Entschädigung für sonstige Dienstgeschäfte

- (1) Für Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern innerhalb und außerhalb des Kreisgebietes, die nicht in der Teilnahme an Sitzungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse bestehen (z.B. Tagungen, Informationsfahrten oder ähnliche Veranstaltungen), werden Entschädigungen nach den folgenden Absätzen 2 und 3 gewährt.
- (2) Bei eintägigen Dienstgeschäften beträgt die Entschädigung 50,-- €.
- (a) Lohn- und Gehaltsempfänger erhalten zusätzlich eine Entschädigung für den Verdienstauffall analog § 2 Abs.4(a) dieser Satzung.
- (b) Selbständig Tätige sowie Kreistagsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2(a) haben - siehe § 2 Abs.4(b) -, erhalten zusätzlich eine pauschale Entschädigung für den erforderlichen Zeitaufwand in Höhe von 12,50 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch 65,-- € am Tag.

- (c) Fahrtkosten vom Wohnort zum Ort des Dienstgeschäftes werden entsprechend § 2 Abs. 5 erstattet.
- (3) Bei mehrtägigen Dienstgeschäften entfällt die Entschädigung nach Absatz 2. Es wird stattdessen Fahrtkostenentschädigung, Tagegeld und Übernachtungsgeld wie bei Dienstreisen der Beamten und Richter des Freistaates Bayern gemäß dem Bayer. Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 4

Entschädigung für Fraktions- und Gruppenarbeit

- (1) Kreistagsmitglieder, die einer im Kreistag vertretenen Fraktion angehören, erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen eine Entschädigung gemäß § 2 Abs.2 und Abs.4 dieser Satzung. Fahrtkosten werden nur bezahlt, wenn die Fraktionssitzung nicht am gleichen Tag wie die Kreistags- oder Ausschusssitzung stattfindet, deren Vorbereitung sie dient.

Voraussetzung hierzu ist, dass die Fraktionssitzung der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages, des Kreis Ausschusses oder eines weiteren Ausschusses dient und das betreffende Fraktionsmitglied auch dem jeweiligen Ausschuss angehört.

Der Fraktionsvorsitzende teilt dem Landratsamt die zur Entschädigung berechtigenden Fraktionssitzungen mit und bestätigt die Anspruchsberechtigung der jeweiligen Fraktionsmitglieder auf der Anwesenheitsliste.

- (2) Der Landkreis gewährt den im Kreistag vertretenen Fraktionsvorsitzenden (Fraktionssprechern) gemäß Art. 50 LKrO in analoger Anwendung des Art. 56 Abs.2 der Gemeindeordnung folgende Entschädigungen für den erhöhten Zeit- und Sachaufwand der Fraktionsarbeit:
- (a) 200,-- € monatlich, zuzüglich 7,50 € je Fraktionsmitglied, als Aufwandspauschale
- (b) 75,-- € monatlich als Reisekostenpauschale
- (3) Zusätzlich erhalten die im Kreistag vertretenen Fraktionen eine Aufwandspauschale in Höhe von 7,-- € monatlich je Fraktionsmitglied.
- (4) Ausschussgemeinschaften gemäß Art.27 Abs.2 Satz 5 LKrO (vgl. auch § 33 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kreistages) erhalten eine Aufwandsentschädigung von 15,-- € pauschal im Monat.

§ 5

Entschädigung für die Vertreter des Landrats

Die Entschädigung für den gewählten Stellvertreter des Landrats (vgl. Art. 135 KWBG) und den/die weiteren Stellvertreter wird jeweils durch Beschluss des Kreistages festgesetzt.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

- (1) Die Auszahlung der Entschädigungen nach § 1 und § 4 Abs.2 bis 4 dieser Satzung erfolgt durch den Landkreis jeweils monatlich im Voraus, im Übrigen vierteljährlich im Nachhinein.
- (2) Die Auszahlung der Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 3 und 4 dieser Satzung erfolgt auf von den Fraktionen bzw. Ausschussgemeinschaften zu benennende Konten zur zweckgerechten Verwendung.

§ 7**Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger/innen**

Alle sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger/innen erhalten eine Entschädigung gemäß § 3 dieser Satzung, wenn sie im Auftrag des Kreistags, einem seiner Ausschüsse oder des Landrats Dienstgeschäfte vornehmen, soweit sie für diese Tätigkeit nicht anderweitig entschädigt werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von Ausschüssen, Fraktionen, Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürger/innen vom 16.05.2014 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 21/22 vom 25.05.2020) außer Kraft.

Tirschenreuth, den 22.05.2020

gez.

Landrat
Grillmeier

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde